

VII. Nachtrag zum Gesetz über Urnenabstimmungen

Anträge vom 16. Februar 2009

Denoth-St.Gallen

Abschnitt I:

Art. 16quater (neu): Streichen.

Art. 65 Bst. a: die näheren Vorschriften über die briefliche ____ Stimmabgabe, über die Verteilung des Stimmmaterials und über die Gestaltung der Stimmzettel;

Begründung:

Beim VII. Nachtrag zum Gesetz über Urnenabstimmungen geht es alleine um die Frage der Stimmrechtsregisterführung für Auslandschweizerinnen und -schweizer. Dies gestützt auf den neuen Art. 5b des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer.

Die vorberatende Kommission will in völliger Unkenntnis aller weitreichenden rechtlichen, organisatorischen, technischen und finanziellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden in diesem sensiblen Bereich der demokratischen Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger handstreichartig bzw. «durch die Hintertür» ohne ordentliche parlamentarische Diskussionsgrundlage das Electronic-Voting einführen.

Die Einführung des Electronic-Voting muss gut überlegt und vorbereitet sein; es darf keine «Blackbox» sein. Nebst vielen technischen Problemen – wie beispielsweise jenes der Reproduzierbarkeit der Ergebnisse bei Pannen – bedarf es zwingend gesetzlicher Grundlagen in den Bereichen Organisation, Anordnung, Vorbereitung und Durchführung, Datenschutz, Datensicherheit, Identifikation und Zugriffsrechten sowie Ergänzungen bei den Strafbestimmungen. Eine Delegation solch wichtiger Grundlagen auf die Verordnungsstufe ist unzulässig.